

Motion Joe Genoud/André Meylan

Nr. 152.06

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Motion Anne-Claude Demierre

Nr. 153.06

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Anfrage Joe Genoud

Nr. 945.06

Übertragung von Zuständigkeiten an die Gemeinden betreffend die Ortspolizei

Zusammenfassung der parlamentarischen Vorstösse

A. Mit einer am 27. Juni 2006 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR S. 1540*) verlangen die Grossräte Joe Genoud und André Meylan, dass im Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG) Bestimmungen eingefügt werden, die den Ortspolizeien Zuständigkeiten in folgenden Bereichen übertragen:

1. « Identitätskontrollen ;
2. Verkehrskontrollen;
3. Ordnungsbussen;
4. Zwangsmassnahmen;
5. Durchsuchung (Sicherheitsdurchsuchung, summarische und vollständige Durchsuchung);
6. summarische Verzeigerungsrapporte (harte und weiche Drogen);
7. Verzeigerungsrapporte bei Übertretungen im Sinne des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Unordnung, Störung der öffentlichen Ordnung, Lärmerzeugung, Beschädigungen usw.) »

B. Mit einer am 27. Juni 2006 eingereichten und begründeten Motion (*TGR S. 1540*) verlangt Grossrätin Anne-Claude Demierre ihrerseits, den Artikel 32 PolG betreffend die Identitätskontrollen dahingehend abzuändern, dass in einem neuen Absatz 5 den bestehenden und anerkannten Ortspolizeien die Kompetenz erteilt würde, gestützt auf eine Konvention zwischen der betreffenden Gemeinde und dem Staat Identitätskontrollen durchzuführen.

C. In seiner Anfrage vom 23. Juni 2006 erkundigt sich Grossrat Joe Genoud, ob es möglich wäre, den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden zu ergänzen, indem die oben erwähnten Zuständigkeiten denjenigen Gemeinden übertragen würden, die über eine Ortspolizei verfügen.

Antwort des Staatsrates

Die Motionen der Grossräte Joe Genoud/André Meylan bzw. Anne-Claude Demierre sowie die Anfrage Joe Genoud befassen sich mit der gleichen Problematik, weshalb die Beantwortung dieser Vorstösse gemeinsam erfolgt.

I. Motion Joe Genoud/André Meylan und Anfrage Joe Genoud

Die in der Motion Joe Genoud/André Meylan sowie in der Anfrage Joe Genoud formulierten Anliegen entsprechen weitgehend denjenigen, welche die Grossräte Joe Genoud und Joseph Binz bereits in einer Motion vom 26. März 2003 (TGR S. 423 und 642) vorgebracht hatten.

Die Umsetzung dieser Anliegen setzt voraus, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich der Sicherheit neu definiert werden.

Artikel 5 PolG trägt den Titel "Einheit der Polizeigewalt" und legt fest, dass die Kantonspolizei die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet ausübt. Die Beamten der Kantonspolizei allein sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang anzuwenden. Vorbehalten bleiben die vom Gesetz ausdrücklich anderen Beamten zugewiesenen Befugnisse. Die Übertragung polizeilicher Befugnisse kann indes nur erfolgen, wenn das Gesetz auch entsprechende polizeiliche Aufgaben überträgt. Bevor also im Sinne der Motion polizeiliche Befugnisse an die Ortspolizeien übertragen werden, müssen die Gemeinden mit eigentlichen polizeilichen Aufgaben betraut werden, die nur von ausgebildeten Polizisten erfüllt werden können. Dies ist jedoch bis heute nicht der Fall.

Am 27. Juni 2006 hat der Grosse Rat mit 86 gegen 5 Stimmen beschlossen, auf einen Gesetzesentwurf über die Ortspolizeien nicht einzutreten. Mit diesem Entwurf sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortspolizeien neu festgelegt werden. Es erscheint nicht angezeigt, nach dieser Grossratsentscheid einen neuen Entwurf zu unterbreiten, der in materieller Hinsicht wiederum jene Bestimmungen enthalten müsste, die soeben klar verworfen wurden.

Die von Grossrat Joe Genoud aufgeworfene Frage nach einer Übertragung von polizeilichen Kompetenzen auf dem Verordnungsweg muss klar verneint werden, schreibt doch Artikel 5 Abs. 2 PolG für solche Kompetenzübertragungen ausdrücklich die Gesetzesform vor. Hinzu kommt, dass die Einschränkung von Individualrechten, wie dies bei Ausübung der Polizeigewalt der Fall ist, von Verfassung wegen in einem Gesetz im formellen Sinne festgelegt werden muss. Ein solches Gesetz wurde aber eben erst vom Grossen Rat verworfen.

II. Motion Anne-Claude Demierre

Die Motion von Grossrätin Anne-Claude Demierre beschränkt sich ihrerseits darauf, den Ortspolizeien die Zuständigkeit zur Vornahme von Identitätskontrollen zuzuweisen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beamten der Ortspolizeien bereits heute befugt sind, allfällige Störer oder Delinquenten aufzufordern, ihre Identität anzugeben, sofern sie dies in Erfüllung einer ihnen von der Gemeinde übertragenen Aufgabe tun, namentlich wenn sie in Anwendung eines Polizeireglements der Gemeinde handeln. Es wäre in dieser Hinsicht zu begrüssen, wenn die Polizeireglements der Gemeinden eine Bestimmung enthielten, die diese Befugnis ausdrücklich festhält.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob diese Beamten auch die Zuständigkeit erhalten sollen, ganz allgemein Identitätskontrollen durchzuführen, wie dies den Beamten der Kantonspolizei zusteht.

Wie bereits erwähnt, hat das PolG nicht die Zuständigkeiten der Ortspolizeien zum Gegenstand. Das blosses Hinzufügen eines Absatzes in Artikel 32 PolG wäre somit nicht ausreichend, da man sich nicht damit begnügen kann, den Beamten der Ortspolizei die Zuständigkeit für Identitätskontrollen zu übertragen, ohne die Bedingungen und den Umfang

dieser Kontrollen näher zu umschreiben. Des Weiteren müssten spezifische Bestimmungen über die Ausbildung der Beamten, das Vorgehen bei Identitätskontrollen, die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und die Aufsicht vorgesehen werden.

Selbst wenn man sich auf die Frage der Identitätskontrollen beschränken wollte, müsste also die Übertragung von Zuständigkeiten an die Beamten der Ortspolizei in einem formellen Gesetz vorgesehen werden, welches im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen enthalten müsste, auf die der Grosse Rat nicht eingetreten ist.

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die beiden Motionen dem Verfassungsgrundsatz widersprechen, wonach die Polizeibefugnisse weder von den polizeilichen Aufgaben noch von dem ihre Ausübung regelnden gesetzlichen Rahmen losgelöst werden können.

Zur Frage einer allfälligen Erweiterung der bürgernahen Polizei wird sich der Staatsrat äussern, wenn er den für Anfang des nächsten Jahres erwarteten Bericht über das seit 2004 in der Agglomeration Freiburg durchgeführte Pilotprojekt zur Kenntnis genommen haben wird.

Der Staatsrat beantragt Ihnen, die Motionen Joe Genoud/André Meylan und Anne-Claude Demierre abzulehnen.

Fribourg, 10. Oktober 2006